

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 10

Artikel: Delegiertenversammlung Schweiz. Heizer und Maschinisten in Bern

Autor: G.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausnahme derjenigen gegen Arbeitslosigkeit. Eine Art von Arbeiterversicherung war schon durch das Institut der Handwerkerzünfte und Gesellenverbände früherer Jahrhunderte bedingt. Was uns aber heute vor allem interessiert, ist die Teilnahme des Staates an dieser sozialpolitischen Bewegung. Mit Bezug auf die Arbeiterversicherungsgeßgebung lassen sich nun zwei Gruppen von Ländern erkennen: 1. Länder mit einer Geßgebung, gegründet auf die Versicherungsfreiheit; 2. Länder mit einer Geßgebung, gegründet auf den Versicherungszwang mit vom Staate betriebenen oder beaufsichtigten Versicherungsanstalten. Als typisch für die erstere Gruppe behandelt der Referent zunächst Frankreich. Dort haben wir seit dem Jahre 1850 drei verschiedene Kategorien von gegenseitigen Hilfsvereinen: die freien zugelassenen Vereine, die als gemeinnützig anerkannten Vereine und die behördlich genehmigten Vereine. Die anerkannten Vereine besitzen gegenüber den freien diverse Vorrechte, so namentlich das der Gebührenfreiheit. Aber obwohl dieses freiwillige Hilfskassenwesen vom Staat unterstützt wird, ist die Arbeiterversicherung in Frankreich eine durchaus ungenügende, weil der staatliche Zwang ihr fehlt. Von den 10 Millionen Lohnarbeitern Frankreichs hat sich kaum der zehnte Teil unter die Fahne der freiwilligen Vereinstätigkeit geschart. So sehen wir denn hier wie auch in Belgien, England, Dänemark, Italien und natürlich auch in der Schweiz, daß eine ersprießliche Versicherung nur mittelst staatlichen Zwangs möglich ist, und will der Staat zwingen, so muß er die Versicherung auch von sich aus arrangieren und leiten. Zum Teil beschloßen, zum Teil auch schon eingeführt ist die obligatorische Versicherung in Schweden, Norwegen, Holland und Oesterreich und namentlich Deutschland, welches Land Herr Dr. Eggenberger besonders einläßlich behandelt. Das deutsche Versicherungsweisen ist auf dem Grundsatze aufgebaut, daß der Unternehmer das Berufsrisiko allein zu tragen hat, daß er es als einen Bestandteil der Produktionskosten zu betrachten habe und daß dies auf dem Wege der öffentlichen Versicherung zu geschehen habe. Die deutsche Unfallversicherung ist eine dreifache: 1. Kranken-, 2. Unfall-, 3. Invaliden- und Altersversicherung, von welcher letzterer der Schweizer. Entwurf bekanntlich absieht. Bei der Krankenversicherung in Deutschland zahlt der Staat nichts, während in der Schweiz auch diese subventioniert wird. Es fehlt uns hier leider der Raum, auf die Details einzugehen, wir machen aber schon hier darauf aufmerksam, daß die interessante Arbeit Dr. F. Eggenbergers in den schweizer. Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik erscheinen wird. Es sei hier nur noch bemerkt, daß die deutsche Arbeiterversicherung seit 1885 den erkrankten, invaliden und alten Arbeitern über 1 1/2 Milliarden Mark bezahlt hat. Diese Summen waren nicht im Dienste der Armenpflege ausgegeben. Der Arbeiter hatte ein Recht auf die Entschädigungen, er hat sich bei Entgegennahme derselben keineswegs erniedrigt und das ist es, was diesen Versicherungsleistungen einen großen Wert verleiht. Der Vortragende erblickt deshalb im Werke der deutschen Arbeiterversicherung einen großen Erfolg der Sozialpolitik, ebenso groß, wie er sich in einer humanen Fabrik- und Arbeiterschutzgeßgebung repräsentiert. Bei der Unfallversicherung sind die häßlichen Haftpflichtprozesse weggefallen, die Berufungen, Rekurse und Revisionen haben einen andern Charakter und sind unentgeltlich. Trotzdem die Unternehmer seit 1885 rund eine Milliarde an die Versicherung leisteten, sind die Löhne nicht gefallen, wie vielerorts befürchtet wurde. Nicht zu verkennen ist auch der günstige Ein-

fluß der Versicherung auf die sanitarischen Verhältnisse der Arbeiter; auch hat die soziale und rechtliche Stellung des Arbeiters durch die Versicherungsgeße ohne Zweifel bedeutend zugenommen. Hand in Hand mit der obligatorischen Versicherung kamen weitgehende Schutz- und fabrikpolizeiliche Vorschriften, und eine sorgfältige Ueberwachung, so daß auch die relative Zahl der schweren Unfälle ganz bedeutend abgenommen hat. Der Referent schloß seinen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag, indem er den Wunsch ausspricht, daß die schweizerische Arbeiterschaft möglichst bald ebenfalls einer humanen Arbeiterversicherung teilhaftig werden möge. An der Diskussion beteiligten sich die Herren Prof. Dr. Niden, Brogi, Präsident der Typographia, Dr. Moser, stud. jur. Bächler und Dr. Beck. („Bund“.)

Delegiertenversammlung Schweiz. Heizer und Maschinenisten in Bern.

(Korrespondenz.)

Wie wir bereits erwähnt, fand zu Pfingsten die Delegiertenversammlung dieses Verbandes statt. Vertreten waren sämtliche 23 Sektionen und nahmen die Verhandlungen im althistorischen Großratsaale einen sehr schönen Verlauf, so daß dieselben schon nach 3 1/2 Stunden beendet waren.

Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt, ohne verlesen zu werden, da diese den Mitgliedern gedruckt zugestellt worden waren und zwar schon Wochen lang vorher, was die Verhandlungen wesentlich kürzte, und was auch andern Vereinen zu empfehlen wäre.

Ohne auf Details eintreten zu wollen, sei bemerkt, daß außer den Ausgaben der Sektionskrankenkassen die zentrale Sterbekasse seit ihrem Bestande 1883 im ganzen 57,080 Franken an die Hinterlassenen verstorbenen Mitglieder (105 Todesfälle) ausbezahlt.

Weitere Haupttraktanden bildeten die Organisation der Stellenvermittlung, sowie die Erhebung einer Lohnstatistik, welche beide nach lehrreicher Diskussion angenommen wurden. Die übrigen Verhandlungen waren mehr innerer Natur.

Als Vorort wurde Zürich wieder bestätigt und als nächster Versammlungsort für die Delegiertenversammlung Glarus bestimmt.

Damit schlossen die Verhandlungen sehr früh und konnten die Delegierten und Gäste noch nahezu 1 1/2 Tage der Besichtigung der Stadt und deren Umgebung sich widmen.

Allgemeines Lob wurde von Seite der Gäste dem umsichtigen Arrangement der Sektion Bern, sowie der freundlichen Bedienung in den Hotels Jähringerhof, La Gare, Hirschen, Steinbock, Born u. s. w. gespendet. G. W.

Verchiedenes.

Für den Bau des Stadthauses in Baulmes sind 24 Entwürfe eingegangen. Es erhielten Preise:

1. Preis Fr. 450 Herr Architekt Béguin in Neuenburg.
2. " " 350 Herren Architekten Verry u. Heidel in Lausanne.
3. " (ex æquo) Fr. 250, Herr Architekt Chs. Borgeaud, Lausanne, u. Herr Architekt Robert Convert in Vevey.
4. " Fr. 200 H. Architekten Regamey u. Meyer in Lausanne.

Zwei Entwürfen hat das Preisgericht eine ehrende Erwähnung zuerkannt.